

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-081-20			
	AZ:	1.03 Ba			
	Datum:	15.06.2020			
	Amt:	Bürgermeister			
	Verfasser:	Baddack, Marina			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
20.08.2020 Sozialausschuss					
14.09.2020 Sozialausschuss					
02.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Repten					
02.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Missen					
02.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow					
03.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf					
03.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Ogrosen					
04.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch					
04.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz					
04.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow					
06.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Koßwig					
20.11.2020 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow					
26.11.2020 Hauptausschuss					
10.12.2020 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff					
Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Vetschau/Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der § 3, 24, 28, 30 (4), 43 (4) und 45 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/Nr. 38) i. V. m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/Nr. 40) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) und § 11 der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in Ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner/innen, die Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher/innen sowie für sonstige für die Stadt Vetschau/Spreewald ehrenamtlich Tätige.

(2) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung ist der mit dem jeweiligen Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen, zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1)

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 90,00 €.

(2)

Vorsitzende von Fraktionen gemäß § 32 BbgKVerf erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

(3)

Für den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,00 € gewährt.

Der erste Stellvertreter erhält zusätzlich monatlich 100,00 €, der zweite Vertreter zusätzlich monatlich 60,00 €.

Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung der Stellvertreter wird nur gezahlt, wenn die Vertreterfunktion (insbesondere die Leitung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung) im Vertretungsfall ausgeübt wird.

Die monatliche Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden ist dann entsprechend zu kürzen.

(4)

Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- in Ortsteilen bis 250 Einwohner	170,00 €
- in Ortsteilen bis 500 Einwohner	220,00 €
- in Ortsteilen über 500 Einwohner	270,00 €.

(5)

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € gewährt.

(6)

Ehrenamtlich tätige Beauftragte, welche durch die Kommunalaufsicht nach § 117 BbgKVerf bestellt werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro. Ausgenommen sind Beschäftigte der Stadtverwaltung im gehobenen und höheren Dienst.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1)

Chronisten, welche durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung berufen sind, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe:

OT Repten	55 €
OT Göritz	80 €
OT Ogrosen	100 €
OT Koßwig	100 €
OT Suschow	100 €
OT Stradow	100 €
OT Raddusch	140 €
OT Laasow (ohne GT)	100 €
GT Wüstenhain	55 €
GT Tornitz	55 €
OT Missen (ohne GT)	110 €
GT Gahlen	80 €
OT Naundorf (ohne GT)	80 €
GT Fleißdorf	55 €
Stadt Vetschau (ohne GT)	250 €
GT Lobendorf	55 €
GT Belten	55 €
GT Märkischheide	160 €

(2)

Die/Der Sorben- (Wenden-)beauftragte, die Schiedsfrau/der Schiedsmann sowie die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

Dem stellvertretenden Schiedsmann werden monatlich 10,00 € Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Stadtführern bzw. Ortsteilführern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € gezahlt.

Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Stadtführer oder Ortsteilführer durch den Tourismusausschuss berufen ist. Die Ortsteilführer sind durch den jeweiligen Ortsbeirat vorzuschlagen oder zu befürworten.

(4)

Die in Absatz 2 genannten Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn diese ehrenamtlich Tätigen durch oder vor der Stadtverordnetenversammlung berufen sind.

§ 4 Sitzungsgeld

(1)

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten bei Teilnahme an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und an Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

Mitgliedern von Ortsbeiräten wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt.

(2)

Sachkundige Einwohner erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen, in welche sie berufen sind, Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

(3)

Vertreter erhalten Sitzungsgeld nach Abs. 1 nur, wenn sie in Vertreterfunktion an Ausschusssitzungen teilnehmen.

(4)

Ausschussvorsitzenden- soweit sie nicht Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 3 erhalten – wird für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt.

§ 5 Verdienstaufschlag

(1)

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsvorsteher/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte sowie sachkundige Einwohner/innen, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages.

(2)

Die Erstattung von Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit 15,00 € je Stunde erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (u. a. Selbständige und freiberuflich Tätige), haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.

(3)

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 15,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

(4)

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6 Reisekostenvergütung

(1)

Dienstreisen von Stadtverordneten, Ortsvorstehern/innen und Mitgliedern der Ortsbeiräte sind vom Hauptausschuss anzuordnen oder zu genehmigen, sofern nicht ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

(2)

Wurden ehrenamtlich Tätige zur Vertretung in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstige Gremien durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestellt, gelten Dienstreisen zur Teilnahme an deren Sitzungen als angeordnet.

(3)

Fahrten innerhalb des Wohnortes sind keine Dienstreisen im Sinne des Reisekostengesetzes.

§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die Tätigkeit als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, als Ortsvorsteher/in oder Mitglied des Ortsbeirates über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten (mit Ausnahme der Sommerpause) nicht ausgeübt (keine Teilnahme an Sitzungen), so wird keine Aufwandsentschädigung mehr gewährt, bis die Tätigkeit erkennbar wieder aufgenommen wurde.

§ 8 Fraktionsgeld

Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wird je Mitglied pro Monat ein Betrag in Höhe von 5,00 € gewährt.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

(1)

Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweis gezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgemonat.

(2)

Der Anspruch beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat beginnt. Es entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

Bei einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(3)

Das Sitzungsgeld wird quartalsweise rückwirkend gezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgemonat.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld, das jeweils höhere, gezahlt.

(4)

Ist eine Funktion nach § 2 Abs. 2 und 4 nicht besetzt und wird sie vom Vertreter im vollen Umfang wahrgenommen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Entschädigung des zu Vertretenden gewährt.

(5)

Das Fraktionsgeld gemäß § 8 wird im September des laufenden Jahres ausgezahlt.

(6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 erfolgt im September des laufenden Jahres.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 02.04.2008 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Im Mai 2019 wurde die der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (KomAEV) neu gefasst. Auf Grund dessen war die Entschädigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald zu überarbeiten. Da in der zurzeit gültigen Satzung diverse Änderungen erforderlich sind, wird vorgeschlagen die Satzung komplett neu zu fassen.

Im § 2 ist die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung geregelt.

Seit 1998 wurden keine Erhöhungen vorgenommen.

Die Inflationsrate der letzten 10 Jahre beträgt durchschnittlich ca. 1,4 % p.a., der Kaufkraftverlust seit 1998 liegt bei 26,18 % und die Preissteigerung bei 35,46 %.

Die Stadtverordneten haben in der Sitzung des Sozialausschusses am 20.08.2020 den Höchstsatz nach KomAEV geltend gemacht.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

Die Entschädigungen der Chronisten werden ebenfalls angehoben (siehe Synopse). Des Weiteren erfolgt eine Stafflung der Beträge nach Einwohnerzahlen im Stadtkern, in den Ortsteilen und in den in § 2 der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald festgelegten Gemeindeteilen.

§ 4 Sitzungsgeld/§ 5 Verdienstauffall

Auch das Sitzungsgeld und die Erstattung für den Verdienstauffall sollen um jeweils 10,00 € bzw. um 5,00 € je Stunde auf 25,00 € erhöht werden.

Die komplette Übersicht der Änderungen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Synopse (2. Fassung vom 07.09.2020).

Alle vorgeschlagenen Erhöhungen liegen unterhalb der in der

Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung-KomAEV festgelegten Höchstbeträge.

Gemäß § 5 Abs. 3 der KomAEV gilt für die in der Verordnung festgelegten Höchstbeträge der Nachweis der Angemessenheit der Höhe von Aufwandsentschädigungen für entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung erbracht.

Es wird für erforderlich, aber auch angemessen erachtet, die Beträge der Aufwandsentschädigungssatzung wie vorgeschlagen anzuheben.

Es ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 22 T€.

Die Mittel sind im Nachtragshaushalt beantragt.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	NEIN
--------------------------	------

X	JA
Betrag in €:	
Produkt:	11101
Ergebniskonto:	542101
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	50.000€
---------------------------------	--------------	---------

X	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	20.000€
	<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/>• Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung <input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung		
	<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages X• In der folgenden Haushaltsplanung X		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Anlage/Anlagen:

Synopse zur Satzung (Stand 07.09.2020)

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------